

mitzuteilen. Besser ist es, dem Beschuldigten einfach zu erklären, daß er noch nicht alles erzählt hat. Manchmal genügt auch nur eine Anspielung auf einen mit dieser Episode verknüpften Umstand, und der Beschuldigte teilt neue, dem Untersuchungsführer bislang noch nicht bekannte Fakten mit.

Dieses Verfahren wurde erfolgreich bei der Untersuchung eines Falles angewandt, in dem Chomenko, Drosd u. a. räuberischer Überfälle auf Bürger in Chabarowsk beschuldigt wurden. Bis zum Augenblick der Vernehmung hatte der Untersuchungsführer nur Kenntnis von einer geringen Zahl von Raubüberfällen, da zu Beginn der Untersuchung noch nicht alle Geschädigten ermittelt waren. Andererseits war offensichtlich, daß die verbrecherische Gruppe während einer längeren Zeitspanne ihr Unwesen getrieben hatte. Darum beschränkte der Untersuchungsführer die Vernehmung der Beschuldigten nicht nur auf die Prüfung der bereits bekannten Fakten, sondern versuchte, neue Informationen zu erlangen.

Aus den Materialien der Sache ging hervor, daß die Überfälle, an denen Chomenko beteiligt war, in der Breiten Straße stattgefunden hatten. In seiner freien Darstellung verschwieg jedoch der Beschuldigte die Verbrechen, die er in dieser Straße verübt hatte.

Der Untersuchungsführer stellte Chomenko die Frage, in welchen Straßen er Bürger überfallen hatte. Neben der Breiten Straße nannte Chomenko noch mehrere andere Straßen. Von den Überfällen auf diesen Straßen hatte der Untersuchungsführer bis dahin noch keine Kenntnis. Weiter verfügte der Untersuchungsführer über Informationen, denen zufolge dem Bürger Iwanow auf einer Straße unter Mithilfe des Beschuldigten Drosd eine goldene Uhr entrisen worden war. Diese Tatsache hatte der Drosd in seiner freien Darstellung nicht erwähnt. Der Beschuldigte wurde gefragt, wann und unter welchen Umständen er eine goldene Uhr entwendet hatte. Der Beschuldigte nannte nicht jenen Überfall, von dem der Untersuchungsführer wußte, sondern einen völlig anderen.

Die Aussagen der Beschuldigten wurden sorgfältig geprüft. Dadurch konnten andere Geschädigte ermittelt und vernommen werden.

4. Die Besonderheiten der Persönlichkeit des Beschuldigten, ihre Erforschung und Ausnutzung zwecks Erlangung wahrer Aussagen

Die ersten Kenntnisse über die Persönlichkeit des Beschuldigten kann der Untersuchungsführer aus den bis zum Augenblick der Vernehmung gesammelten Materialien der Sache schöpfen.